

한국법제연구원-튀빙엔대학교 법과대학 국제심포지엄
Deutsch-koreanisches Symposium

Rechtsfragen der Wiedervereinigung

통일의 법적 문제

2015. 11. 11.



통일법제 자료 15-22-⑤

한국법제연구원-튀빙엔대학교 법과대학 국제심포지엄
Deutsch-koreanisches Symposium

Rechtsfragen der Wiedervereinigung

[통일의 법적 문제]

2015. 11. 11.

일 정

1. 일 시 : 2015. 11. 11.(수) 9:00-14:00
2. 장 소 : 독일 튀빙엔 대학교 법과대학
3. 주 최 : 한국법제연구원(KLRI) 통일법제연구팀, 튀빙엔대학교 법과대학

4. 세부일정

주 제 1 : Finanzverfassungsrechtliche Implikationen der
Wiedervereinigung(통일의 재정헌법상의 영향)

발 표 : Christian Seiler(튀빙엔대학교 법과대학 학장)

주 제 2 : Staatsorganisationsrechtliche Fragen der
Wiedervereinigung(통일의 국가조직법상의 문제)

발 표 : Martin Nettesheim(튀빙엔대학교 법과대학 교수)

주 제 3 : Volkerrechtlicher Rahmen und Folgen der deutschen
Wiedervereinigung(독일 통일의 국제법상의 영역 및 결과)

발 표 : Jochen von Bernstorff(튀빙엔대학교 법과대학 교수)

종합토론

Andreas Kulick(튀빙엔 법과대학 박사급 연구원/강사)

Fabian Duessel(튀빙엔 법과대학 강사)

김정현(한국법제연구원 통일법제연구팀장, 부연구위원)

박훈민(한국법제연구원 부연구위원)

백광희(튀빙엔 대학교 박사과정생/연구보조원)

목 차

- **Finanzverfassungsrechtliche Implikationen der Wiedervereinigung**
(통일의 재정헌법상의 영향) (Christian Seiler)
 - I. Währungsunion(통화 통합) 9
 - II. Privatisierung von Staatsvermögen(국유재산의 사유화) 9
 - III. Finanzbedarf des Bundes wie der neuen Länder
(연방과 신연방주의 재정수요) 10

- **Staatsorganisationsrechtliche Fragen der Wiedervereinigung**
(통일의 국가조직법상의 문제) (Martin Nettesheim) 11

- **Volkerrechtlicher Rahmen und Folgen der deutschen**
Wiedervereinigung(독일 통일의 국제법상의 영역 및 결과)
(Jochen von Bernstorff) 15

주제발표(1)

**Finanzverfassungsrechtliche
Implikationen der Wiedervereinigung
(통일의 재정헌법상의 영향)**

**Christian Seiler
[튀빙겐대학교 법과대학 학장]**

I . Währungsunion(**통화 통합**)

Vertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. 5. 1990:

Einführung der D-Mark in der DDR zum 1. 7. 1990

Problem: Umtauschkurs

1990년 5월 18일자 동서독간 통화, 경제 및 사회연합에 관한 조약
동 조약으로 1990년 7월 1일부터 서독 마르크화가 동독지역으로 유
입되기 시작하였음.

문제점: 교환 비율

II . Privatisierung von Staatsvermögen (**국유재산의 사유화**)

Privatisierung von Wirtschaftsunternehmen durch Treuhandanhalt

Problem: Betriebe nicht wettbewerbsfähig

신탁청을 통한 구동독지역 경제기업체의 사유화

문제점: 경쟁력이 없는 기업체의 문제

Umgang mit rechtstaatswidriger Verstaatlichung von Privatvermögen

Problem : “Rückgabe vor Entschädigung”

사유재산의 법치국가원리에 반하는 국유화와의 관련

문제: “손해배상 보다 우선시된 반환”

III. Finanzbedarf des Bundes wie der neuen Länder (연방과 신연방주의 재정수요)

Großer Bedarf an staatlichen Finanzmitteln, insbesondere für öffentliche Investitionen

구 동독주에 있어서 국가의 재정이 더 급격하게 필요로 하였음, 특히 공공투자의 필요성이 강하였음.

Finanzierung von Bundesinvestitionen in neuen Ländern: u.a. Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer (“Solidaritätszuschlag”)

신연방주(=구 동독주)에 대한 연방차원의 투자라는 재정지원: 소득세와 법인세에 대한 가산금 징수(“연대 가산금”)

Finanzierung der Haushalte der neuen Länder: u.a. Fonds “Deutsche Einheit”

ab 1995: Intergration in Länderfinanzausgleich

신연방주의 재정의 지원: “독일 통일”기금
1995년부터는 각 주간 재정균형금에 통합됨.

주제발표(2)

**Staatsorganisationsrechtliche
Fragen der Wiedervereinigung**
(통일의 국가조직법상의 문제)

Martin Nettesheim
(튀빙엔대학교 법과대학 교수)

1. Die rechtsstaatliche Bewältigung der im Falle der Wiedervereinigung entstehenden Umbruchsituation ist nicht in die Textur des Verfassungsstaats eingeschrieben. Sie verlangt ein flexibles Vorgehen, in dem das Ziel einer angemessenen Sanktion des Vergangenen und das Anliegen der Entwicklung einer gemeinsamen Zukunftsperspektive zum Ausgleich gebracht werden.
2. Der Rechtsstaat wäre überfordert, sich das Ziel zu setzen, das begangene Unrecht umfassend aufzuarbeiten. Rechtsstaatliche Selbstbeschränkung äußert sich in Verjährungsregeln, zudem in einem Umgang mit vergangenen Unrecht, das Augenmaß und Angemessenheit zeigt.
3. Die Erfahrung der deutschen Wiedervereinigung zeigt, dass die rechtsstaatliche Bewältigung von Unrecht zu Enttäuschungen führen kann. Der Rechtsstaat ist teilweise mit überzogenen Erwartungen konfrontiert.
4. Im Zentrum der rechtsstaatlichen Bewältigung einer Wiedervereinigungslage muss die Opferrehabilitation liegen. Eine zentrale Funktion hat dabei der Zugang zu den Akten des zusammengebrochenen Unrechtsregimes. Dieser Zugang muss frei und effizient möglich sein.
5. In Deutschland differenzierte man zwischen der strafrechtlichen, der verwaltungsrechtlichen und der berufsrechtlichen Rehabilitation. Die diesbezüglichen Verfahren waren teilweise aufgrund einer schwierigen Beweislage mühsam, hatten aber überwiegend einen hohen Rehabilitationswert. Später wurden weitere Opfergruppen identifiziert und mit Sonderregimen bedacht.

6. Im Prozess der vermögensrechtlichen Rehabilitation kam es in Deutschland zu Entscheidungen, die hochgradig kontrovers sind. Sie wurden vom Bundesverfassungsgericht und vom EGMR gebilligt. Die sich in einer Wiedervereinigungslage stellenden Verteilungsfragen sind hochpolitisch.
7. Wichtig ist neben der individuellen Rehabilitation die gesamtgesellschaftliche Aufarbeitung. Sie kann in Form von Enquete-Kommissionen, wissenschaftlicher Arbeit, darüber hinaus aber auch in der Form von Gedenkstätten und Mahnorten erfolgen.
8. Die rechtstaatliche Sanktionierung von Tätern stößt an Grenzen. Im weiten Umfang kann moralisches Unrecht nach der Wiedervereinigung strafrechtlich nicht geahndet werden, häufig sind die Taten auch verjährt.
9. In Deutschland hat man sich auf die Verfolgung schweren Unrechts gegen das Leben konzentriert. Die Begründungsstrategien von BGH, BVerfG und EMRK zeigen, dass auf dieser Ebene die Problembewältigung gelingen kann.
10. Das Bemühen um die Aufarbeitung von Unrecht darf nicht bedeuten, dass das Ziel der Integration aus dem Auge verloren wird.

주제발표(3)

**Volkerrechtlicher Rahmen und
Folgen der deutschen Wiedereinigung
(독일 통일의 국제법상의 영역 및 결과)**

**Jochen von Bernstorff
(튀빙엔대학교 법과대학 교수)**

**Lehrstuhl für Staatsrecht, Völkerrecht, Verfassungslehre und Menschenrechte
Juristische Fakultät
Universität Tübingen**

Prof. Dr. Jochen von Bernstorff, LL.M.

Telefon +49 7071 29-78137

vonbernstorff@jura.uni-tuebingen.de
www.jura.uni-tuebingen.de/vonbernstorff

Völkerrechtliche Rahmenbedingungen der Deutschen Wiedervereinigung

□ Die Vier-Mächte Verantwortung für Deutschland als Ganzes

Nach der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reiches verabredeten Siegermächte des 2. Weltkrieges im sogenannten Potsdamer Abkommen, dass das Deutsche Reich in den Grenzen von 1937 als Völkerrechtssubjekt nicht untergegangen sei, sondern die Alliierten auf unbestimmte Zeit bei Statusfragen für das Völkerrechtssubjekt gemeinsam handeln sollten. Ein Friedensvertrag wurde nicht geschlossen.

□ Die Entstehung von zwei deutschen Staaten auf dem Territorium des Völkerrechtssubjekts Deutsches Reich

Auf dem Territorium des Völkerrechtssubjektes Deutsches Reich entstanden in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zwei eigenständige deutsche Staaten, die Bundesrepublik und die Deutsche Demokratische Republik. Beide Staaten wurden 1973 gleichzeitig in die Vereinten Nationen aufgenommen. Beide Staaten hatten weitgehende Souveränitätsrechte, ohne allerdings Grenz- und Statusfragen für Deutschland als Ganzes ohne Zustimmung der vier alliierten Siegermächte des 2. Weltkrieges regeln zu können. Die Bundesrepublik sah sich als teildentisch mit dem Deutschen Reich in den Grenzen von 1937 an.

□ Einigungsvertrag

Über den Einigungsvertrag von 1990 kamen die beiden deutschen Staaten überein, dass die Deutsche Demokratische Republik der Bundesrepublik beitreten sollte. Es handelte sich also völkerrechtlich um eine Inkorporation, d.h. dass die DDR als eigenständiges

Völkerrechtssubjekt unterging und die Bundesrepublik ihr Territorium um das der DDR vergrößerte. Als Alternative kam eine Fusion in Betracht, bei der beide deutschen Staaten untergegangen wären und ein neues Völkerrechtssubjekt entstanden wäre. Die gewählte Form der Inkorporation führte im Blick auf die Bundesrepublik zu einem Fortbestand sämtlicher völkerrechtlicher Bindungen. Die Vertragsbeziehungen der DDR gingen unter. Beide Möglichkeiten (Fusion oder Inkorporation) wären aus Sicht der Verfassung der Bundesrepublik möglich gewesen (Art. 146 Fusion/Art. 23 Inkorporation).

□ **Der 2 + 4 Vertrag**

Ebenfalls 1990 wurde der sogenannte 2+4 Vertrag anberaunt. Hierin kamen die Vertretungen der vier alliierten Siegermächte des 2. Weltkrieges und die beiden deutschen Teilstaaten in einem völkerrechtlichen Vertrag überein, die Verantwortung für Deutschland als Ganzes auf das wiedervereinigte Deutschland zu übertragen. Dieser Vertrag wird in Deutschland als sog. Statusvertrag angesehen, d.h. als ein Vertrag, deren Regelungen auch nicht beteiligte Staaten binden können. Völkerrechtlich ist die Kategorie des Statusvertrages (objective regime) hochumstritten. Dem wiedervereinigten Deutschland wurde damit identisch mit dem Völkerrechtssubjekt des Deutschen Reiches und kann für dieses alleine handeln, allerdings nicht in den Grenzen von 1937, sondern ohne die seit 1945 unter ausländischer Kontrolle stehenden Ostgebiete. Diese Gebietsverluste wurden im 2 + 4 Vertrag bestätigt.